



SOZIOkultur 1-2017
Live-Musik



SOZIOkultur 2-2017
Per se politisch



SOZIOkultur 3-2017
change



SOZIOkultur 4-2017
Rolle der Arbeit



SOZIOkultur 1-2016
Fluchtpunkte



SOZIOkultur 2-2016
Europa erben



SOZIOkultur 3-2016
Moos und los!



SOZIOkultur 4-2016
Interventionen



SOZIOkultur 1-2015
Unbezahlbar?



SOZIOkultur 2-2015
Inklusion



SOZIOkultur 3-2015
25+



SOZIOkultur 4-2015
Generation 60plus

SOZIOkultur 1-2018

Wie wollen wir leben?

Redaktionsschluss: **15.2.2017**
Anzeigenschluss: **1.3.2017**
Auslieferung und Versand: **13. KW**

In soziokulturellen Zentren manifestieren sich grundlegende Werte der Gesellschaft wie Partizipation, Selbstbestimmung, Nachhaltigkeit und kulturelle Identität. Soziokultur als Keimzelle für eine offene Gesellschaft bietet den Diskursraum für die Frage, wie wir leben und was wir ändern wollen. Was sind die Ansätze? Wie setzen sie sich durch?

SOZIOkultur 2-2018

Im Dialog

Redaktionsschluss: **15.5.2018**
Anzeigenschluss: **1.6.2018**
Auslieferung und Versand: **26. KW**

Soziokulturelle Zentren arbeiten mit vielen zivilgesellschaftlichen Organisationen partnerschaftlich auf Augenhöhe zusammen. Dazu gehören auch religiöse Gemeinschaften. Gegenseitige Anerkennung und Respekt tragen dazu bei, dass Ängste und Vorurteile abgebaut werden. Wie gelingt ein konstruktives Miteinander?

SOZIOkultur 3-2018

Spielen

Redaktionsschluss: **15.8.2018**
Anzeigenschluss: **1.9.2018**
Auslieferung und Versand: **39. KW**

Das Spiel ist die wohl älteste Kulturpraxis der Menschheit und auf dem Weg zum Leitmedium des digitalen Zeitalters zugleich. Vom Brettspiel auf die Konsole bis hin zur Gamification des Alltags – Spiele erweitern soziokulturelle Methoden. Wie werden Spiele, Videospiele und deren Elemente in der Soziokultur genutzt? Welche Möglichkeiten bieten sie?

SOZIOkultur 4-2018

Stadt

Redaktionsschluss: **1.11.2018**
Anzeigenschluss: **25.11.2018**
Auslieferung und Versand: **51. KW**

Soziokulturelle Zentren nehmen wichtige Funktionen in der Stadt wahr. Sie bieten (Frei-) Raum über soziale und kulturelle Grenzen hinweg und widersetzen sich den Prozessen der Gentrifizierung und Kommerzialisierung. Wie machen sie das genau?

Herausgeberin	Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V.
Heftformat / Satzspiegel	210 x 280 mm / 180 x 236 mm
Papier	Recycling Offset, weiß, Umschlag 250 g/qm, Seiten 120 q/qm
Erscheinungsweise	vierteljährlich, zum Ende des Quartals
Version	Print- und Onlineversion (interaktiv) Printversion: Auflage: 2.700 Exemplare Druck: Bogenoffset, 4/4-farbig
Verteiler	Die SOZIOkultur erhalten Abonnent/-innen aus Institutionen der Politik, Kulturpolitik und Verwaltung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie kontextuell arbeitende Verbände auf europäischer, Bundes- und Landesebene. Die Zeitschrift wird in kulturwissenschaftlichen Studiengängen, soziokulturellen Landesverbänden und Zentren oft mehrfach gelesen. Die Printversion wird häufig an Entscheider/-innen persönlich überreicht. Auf bundesweiten Tagungen und Kongressen wird sie zur Mitnahme ausgelegt.
V.i.S.d.P.	Ellen Ahbe, Geschäftsführerin der Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V.





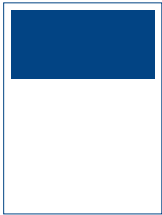
Redaktionsteam	Siegfried Dittler, Noren Fritsch, Ute Fürstenberg, Griet Gäthke, Eleonore Hefner, Robert Hillmanns, Lars Johansen, Lena Kühnreich, Christine Pfirrmann, Edda Rydzy, Kristine Schütt, Ronja Wiechern
Lektorat	Werner Danneberg werner.danneberg@soziokultur.de
Grafik	Ute Fürstenberg T 030-3 97 44 59-3 ute.fuerstenberg@soziokultur.de
Anzeigenvertrieb	Maren Brinkhues de Valencia maren.brinkhues@soziokultur.de

Preis	Printversion: Einzelheft 3,50 Euro (zzgl. 2,10 Euro Versand) Jahresabo 14,00 Euro (zzgl. 4,30 Euro Versand) Onlineversion: kostenlos auf www.soziokultur.de
Bezug	Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V.

Geschäftsstelle / Redaktion	Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V. Lehrter Str. 27-30 10557 Berlin T 030-3 97 44 59-0 F 030-3 97 44 59-9 bundesvereinigung@soziokultur.de www.soziokultur.de
Rechnungsstelle	Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V. c/o E-WERK Kulturzentrum GmbH Fuchsenwiese 1 91054 Erlangen T 09131-80 05-15 F 09131-80 05-10 E-Werk@E-Werk.de
Bankverbindung	Konto 24 000 842 BLZ 763 500 00 Sparkasse Erlangen

ANZEIGENFORMATE UND -PREISE: UMSCHLAGSEITEN

Alle Preise zzgl. MwSt. | **20% Rabatt für Mitglieder und Partner*innen**
ACHTUNG! Die Anzeigenpreise beziehen sich auf gestaltete Anzeigen. Für eine Gestaltung aus geliefertem Text- und Bildmaterial durch die Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren wird ein Aufschlag von 15 Prozent auf den Nettopreis erhoben.

Platzierung		Maße (B x H)	Preis
Rücktitel* (Umschlagseite 4)		210 x 280 mm	1.100,00 Euro
Rücktitel, innen (Umschlagseite 3)		210 x 280 mm	750,00 Euro
Titelseite, innen (Umschlagseite 2)		210 x 280 mm	950,00 Euro
2/3 Umschlagseite (Umschlagseite 2, 3)		202 x 179 mm	500,00 Euro
1/3 Umschlagseite (Umschlagseite 2, 3)		202 x 88 mm	250,00 Euro

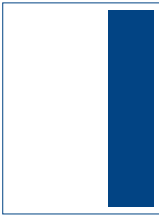
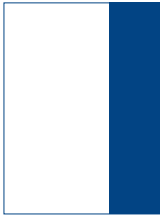


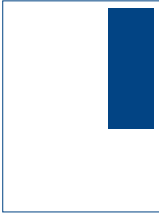

* Im Postzeitungsvertrieb wird oben rechts ein Adressaufkleber von circa 90 x 50 mm platziert. Bitte bei der Gestaltung beachten!

Alle Preise zzgl. MwSt. | **20% Rabatt für Mitglieder und Partner*innen**
ACHTUNG! Die Anzeigenpreise beziehen sich auf gestaltete Anzeigen. Für eine Gestaltung aus geliefertem Text- und Bildmaterial durch die Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren wird ein Aufschlag von 15 Prozent auf den Nettopreis erhoben.

Platzierung	Maße (im Satzspiegel, B x H)	Maße (im Anschnitt, B x H)	Preis
Doppelseite (3 Spalten)	(mit Bunddruck) 386 x 236 mm	(mit Bunddruck) 420 x 280 mm	1.100,00 Euro
1/1 Seite (3 Spalten)	180 x 236 mm	210 x 280 mm	550,00 Euro
2/3 Seite (Hochformat / 2 Spalten)	119 x 236 mm	136 x 280 mm	420,00 Euro
2/3 Seite (Querformat)	180 x 160 mm	210 x 175 mm	420,00 Euro
1/2 Seite (Querformat)	180 x 118 mm	210 x 140 mm	315,00 Euro

ANZEIGENFORMATE UND -PREISE: INNENSEITEN

Alle Preise zzgl. MwSt. | **20% Rabatt für Mitglieder und Partner*innen**
ACHTUNG! Die Anzeigenpreise beziehen sich auf gestaltete Anzeigen. Für eine Gestaltung aus gelieferttem Text- und Bildmaterial durch die Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren wird ein Aufschlag von 15 Prozent auf den Nettopreis erhoben.

Platzierung	Maße (im Satzspiegel, B x H)	Maße (im Anschnitt, B x H)	Preis
1/3 Seite (Hochformat / 1 Spalte)	 27 x 236 mm	 70 x 280 mm	210,00 Euro
1/3 Seite (Querformat)	 180 x 90 mm	 210 x 100 mm	210,00 Euro
2/3 Spalte	 57 x 160 mm		140,00 Euro
1/3 Spalte	 57 x 80 mm		70,00 Euro

Alle Preise zzgl. MwSt. | **20% Rabatt für Mitglieder und Partner*innen**
ACHTUNG! Die Anzeigenpreise beziehen sich auf gestaltete Anzeigen. Für eine Gestaltung aus geliefertem Text- und Bildmaterial durch die Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren wird ein Aufschlag von 15 Prozent auf den Nettopreis erhoben.

REDAKTIONELLE BEITRÄGE ALS ANZEIGEN

Umfang	Anschläge*	Preis
1/1 Seite	max. 6.500	500,00 Euro
2/3 Seite	max. 4.500	380,00 Euro
1/2 Seite	max. 3.000	250,00 Euro
1/3 Seite	max. 2.300	190,00 Euro

* inklusive Leerzeichen und vor- und nachgestellten Angaben (zum Beispiel Überschriften, Fußnoten, Links und Autor*innenangaben)

BEILAGEN

	Dicke	Preis
beigelegt	< 2 mm	350,00 Euro
beigelegt	> 2 mm	410,00 Euro
eingeklebt	< 2 mm	400,00 Euro
eingeklebt	> 2 mm	460,00 Euro

RABATTE (bei Schaltung innerhalb von einem Jahr)

Malstaffel	ab 2 Schaltungen	5%
	ab 3 Schaltungen	10%
Mengenstaffel	ab 2 Seiten	5%
	ab 3 Seiten	10%
	ab 4 Seiten	15%

TECHNISCHE DATEN

Anschnitt

Bitte rechnen Sie 3 mm Beschnittzugabe für alle Anschnittseiten ein, sowie 5 mm Mindestabstand zur Beschnittkante bei anschnittgefährdeten, motivrelevanten Text- und Bildelementen. Wenn bei doppelseitigen Motiven Texte oder wichtige Elemente durch den Bund laufen, müssen die Bilddaten in der Mitte eine Dopplung von 5 mm pro Seite aufweisen. Bitte grundsätzlich alle Doppelseiten als Einzelseiten anlegen (= 2 Dateien). Die jeweilige Bundzugabe muss im Endformat der Doppelseite enthalten sein.

Dateiformate

jpeg, tif, eps, pdf

AUFTRAGGEBER

Unternehmen / Institution

Ansprechpartner*in

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon / Fax

E-Mail

1. AUFTRAG

Der Auftraggeber beauftragt die BuSZ mit der Schaltung einer **Anzeige**, einer **redaktionellen Anzeige** und / oder der **Beilage** eines Druckerzeugnisses in der Zeitschrift **SOZIOkultur** auf Basis der aktuellen Mediadaten und Anzeigenbedingungen wie folgt.

2. FORMAT | PLATZIERUNG

Anzeige

Maße: x mm, entspricht: Seite/n

Format: Hochformat Querformat

Platzierung: im Satzspiegel randabfallend
Seite

Redaktionelle Anzeige

Maße: x mm, entspricht: Seite/n

Format: Hochformat Querformat

Bilder: ohne Bilder mit Bild(ern)

Anschläge:

Platzierung: Seite

Beilage

Format: x mm, entspricht:

Umfang: Seiten / mm Dicke

Auflage: Stück

Platzierung: beigelegt eingeklebt auf S.

Ort / Datum / Auftraggeber*in

AUFTRAGNEHMER



Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V.

Lehrter Str. 27-30 | 10557 Berlin

T +49 (0) 30 39 74 45 9-0

F +49 (0) 30 39 74 45 99

bundesvereinigung@soziokultur.de

www.soziokultur.de

Vertreten durch Ellen Ahbe, Geschäftsführerin

3. SCHALTTERMIN

Die Anzeige / red. Anzeige / Beilage wird in Ausgabe/n
abgedruckt / beigelegt.

4. PREIS

Preis (netto): Euro

zzgl. Gestaltung (15%): Euro

abzgl. Rabatt (20%): Euro

Gesamt Euro

zzgl. MwSt. (19%): Euro

Preis (brutto): Euro

Der Betrag ist nach Rechnungsstellung zu zahlen, frühestens jedoch mit Erscheinen der gebuchten Ausgabe, Mehrfachaufträge quartalsweise nach jeweiligem Erscheinen.

5. SONSTIGES

Der Auftraggeber bestätigt, dass er die aktuellen Mediadaten und Anzeigenbedingungen der Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V. erhalten hat und diese Bestandteil dieses Auftrags sind.

Der Auftraggeber stellt die Anzeige bis zum jeweiligen Anzeigenschluss in Form einer druckfähigen Datei durch Übermittlung der Daten per E-Mail an ute.fuerstenberg@soziokultur.de zur Verfügung. Korrekturabzüge werden nur auf besonderen Wunsch des Auftraggebers erstellt.

Der Auftrag ist für den Auftraggeber bindend, sofern die Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V. ihn per Mail oder durch Unterschrift binnen fünf Werktagen schriftlich bestätigt.

Ort / Datum / Auftragnehmer*in

1. Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber die Anzeigenbedingungen und die jeweils gültige Preisliste der Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V. (nachfolgend BuSZ genannt) für Werbeaufträge in der Printpublikation SOZIOkultur als verbindlich an.
2. Der Vertrag zwischen Auftraggeber und BuSZ kommt zustande, wenn diese den Auftrag schriftlich bestätigt. Bei Einwendungen hat der Auftraggeber innerhalb von 3 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung dieser schriftlich zu widersprechen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Schweigen des Auftraggebers als Zustimmung zu den Bedingungen der Auftragsbestätigung.
3. Ein „Auftrag“ im Sinne dieser Anzeigenbedingungen ist der Vertrag zwischen BuSZ und Auftraggeber über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen, redaktioneller Pressebeiträge oder anderer Werbemittel (zum Beispiel Beilagen) eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten (nachfolgend stets als „Werbungtreibende“ bezeichnet) in der Printpublikation SOZIOkultur zum Zweck der Verbreitung.
4. Ein „Abschluss“ ist ein Vertrag über die Veröffentlichung mehrerer Anzeigen, wobei die Veröffentlichungen auf Abruf des Auftraggebers erfolgen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss abgerufen und veröffentlicht wird.
5. Anzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche von der BuSZ mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
6. Die BuSZ behält sich vor, Aufträge ganz oder teilweise abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder deren Veröffentlichung für die BuSZ wegen des Inhalts, der Herkunft, der Gestaltung oder der technischen Form unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
7. Für die rechtzeitige Lieferung und die einwandfreie Beschaffenheit geeigneter Druckunterlagen oder anderer Werbemittel ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Bei der Anlieferung von Druckunterlagen ist der Auftraggeber verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format und den technischen Vorgaben der BuSZ entsprechende Vorlagen für Anzeigen und andere Werbemittel rechtzeitig bis zum Druckunterlagenabschluss anzuliefern. Zur Farbabstimmung wird ein stand- und farbverbindlicher Digitalproof benötigt, der den Fogra-Medienkeil enthält und der ISO 12647-2 bzw. dem jeweils aktuellen Medienstandard entspricht. Ohne einen solchen Proof wird keine Gewähr für die farblich richtige Wiedergabe übernommen. Korrekturabzüge werden nicht versandt.
Liegen der BuSZ die Druckunterlagen bis zum Druckunterlagenabschluss nicht oder nicht vollständig vor, so wird bei einem Abschluss das vorher geschaltete Motiv wiederholt. Bei einer Einzelanzeigenschaltung wird der gesamte Anzeigenpreis berechnet. Sollte sich ein neuer Auftraggeber finden, so wird der Rechnungsbetrag um den Betrag, den dieser für die Anzeige zahlt, gekürzt. Entstehen der BuSZ durch die nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anlieferung von Druckunterlagen Aufwendungen oder ein Schaden, so hat der Auftraggeber Ersatz zu leisten. Kosten der BuSZ für von dem Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen der Druckvorlagen hat der Auftraggeber zu tragen. Vereinbart ist die für die genannte Publikation nach Maßgabe der Angaben in den Mediadaten der BuSZ und in der Auftragsbestätigung übliche Beschaffenheit der Anzeigen oder anderen Werbemittel im Rahmen der durch die von dem Auftraggeber übersandten Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Dies gilt allerdings nur für den Fall, dass der Auftraggeber den Vorgaben der BuSZ zur Erstellung und Übermittlung der Druckunterlagen entspricht.
8. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht der BuSZ zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet drei Monate nach der erstmaligen Veröffentlichung der Anzeige.
9. Entspricht die Veröffentlichung der Anzeige nicht der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit beziehungsweise Leistung, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige beziehungsweise Ersatzveröffentlichung des anderen Werbemittels, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige oder des anderen Werbemittels beeinträchtigt wurde. Bei unwesentlichen Mängeln der Anzeige oder der Veröffentlichung des anderen Werbemittels ist die Rückgängigmachung des Auftrages ausgeschlossen.
Reklamationen bei nicht offensichtlichen Mängeln müssen von dem Auftraggeber binnen eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden, anderenfalls sind alle Rechte aus geschlossen.
Die BuSZ haftet für sämtliche Schäden, gleich aus vertraglicher Pflichtverletzung oder aus unerlaubter Handlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des BuSZ verursacht wurde. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die BuSZ nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In solchen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die BuSZ nach den gesetzlichen Vorschriften. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – unverzüglich nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden, spätestens jedoch 7 Tage nach Erhalt des Belegs. Alle gegen die BuSZ gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.
10. Die BuSZ versendet ihre Rechnung spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige oder des anderen Werbemittels. Die Rechnung ist 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig, sofern sich ein anderer Zahlungstermin nicht aus einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung der Parteien ergibt.
11. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz erhoben sowie die Einziehungskosten berechnet. Die BuSZ kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist die BuSZ berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages zum Anzeigenschlusstermin und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
12. Wenn die Publikation, in der die Anzeige oder das andere Werbemittel des Auftraggebers vertragsgemäß zu erscheinen hat, weniger als einen Monat später als zu dem dem Auftraggeber mitgeteilten Termin erscheint, ist dies nicht als Verzug der BuSZ anzusehen und begründet keine Rechte zugunsten des Auftraggebers.
13. Die BuSZ liefert nach ihrer Wahl kostenfrei bis zu 3 vollständige Belegexemplare oder eine entsprechende Anzahl von Anzeigenausschnitten oder Belegseiten an den Auftraggeber. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung der BuSZ über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige oder des anderen Werbemittels.
14. Aus einer Auflagenminderung kann ein Anspruch auf Preisminderung bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen nur hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren 10 Prozent, bei 10.000 Exemplaren 15 Prozent, bei 20.000 Exemplaren 20 Prozent beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn die BuSZ dem Auftraggeber von einer Verringerung der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
15. Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden in jedem Einzelfall an die Preislisten der BuSZ zu halten.
16. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Veröffentlichung der Anzeige erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sowie der gelieferten Werbemittel. Der Auftraggeber stellt der BuSZ im Rahmen des Auftrags von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können. Ferner stellt der Auftraggeber die BuSZ von allen Kosten der Rechtsverteidigung frei. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der BuSZ nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen. Der Auftraggeber überträgt der BuSZ sämtliche für die Nutzung der Werbung in Print- und Onlinemedien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentliche Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen.
17. Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, illegalem Arbeitskampf, rechtswidriger Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dergleichen – sowohl im Betrieb der BuSZ, als auch in fremden Betrieben, derer sich die BuSZ zur Erfüllung des Auftrages bedient – hat die BuSZ Anspruch auf volle Bezahlung der vereinbarten Leistung, wenn die betreffende Publikation mit erheblicher Verspätung von der BuSZ ausgeliefert worden ist (vergleiche Ziffer 12). Bei geringeren Verkaufsauslieferungen wird die vereinbarte Vergütung in dem gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die zugesagte Auflage zur tatsächlich ausgelieferten Auflage steht. Im Übrigen besteht in den oben genannten Fällen keine Pflicht der BuSZ auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadensersatz. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Schadensersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen oder andere Werbemittel.
18. Erfüllungsort ist der Sitz der BuSZ. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz der BuSZ. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Unternehmern, zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gelegt, ist als Gerichtsstand der Sitz der BuSZ vereinbart.